



## Gemeinsame Information der Überwachungsorganisationen und des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

12. Juli 2024

An  
Inhaber:innen und leitende Mitarbeiter:innen von  
Kfz-Werkstätten,  
Prüfingenieure der Überwachungsorganisationen  
sowie Kalibriertechniker der Kalibrierlabore

### Information zur Nutzung von Scheinwerfereinstellprüfgeräten (SEG) mit lasergestützter Visiereinrichtung

Bei der Hauptuntersuchung nach §29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist die Überprüfung der Scheinwerfer eines Fahrzeugs ein wesentlicher Bestandteil. Hierbei kommt das Scheinwerfereinstellprüfgerät zum Einsatz, um die korrekte Ausrichtung und Funktion der Scheinwerfer zu gewährleisten. Einige Geräte verwenden als Hilfsmittel zur exakten Positionierung eine lasergestützte Visiereinrichtung.

Werden bei der Überprüfung der Lichteinstellung von Kraftfahrzeugen Scheinwerfereinstellprüfgeräte eingesetzt, die zur präzisen Positionierung des Gerätes einen Laser der Klasse 3, 3R oder höherwertig verwenden, sind dabei besondere Anforderungen im Hinblick auf die Arbeitssicherheit sicherzustellen.

SEG mit entsprechenden Visiereinrichtungen sind an den angebrachten Warnhinweisaufklebern zu erkennen.



Abb. 1: exemplarischer Warnhinweisaufkleber Klasse 3R



Abb. 2: exemplarischer Warnhinweisaufkleber Klasse 4

Sollten in Untersuchungsstellen solche Geräte verwendet werden, müssen vor dem Einsatz mehrere wichtige Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden, um Gefahren für die Gesundheit zu minimieren.

Dazu gehören:

- einen Laserschutzbeauftragten gemäß § 5 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV - bestellen. (Die Bestellung eines externen Laserschutzbeauftragten ist grundsätzlich möglich.)
- Unterweisung der Nutzer (§ 58 OStrV)
- Anpassung der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 OStrV)
- Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Laserjustierbrille Klasse RB1)
- Absicherung des Arbeitsbereichs  
Der Arbeitsbereich muss vor unbefugtem Zugang abgesichert sein
- Arbeitsplätze, an denen Laser der Klasse 3 verwendet werden, müssen mit entsprechenden Warnschildern gekennzeichnet sein (z.B. Gebotszeichen M 01 „Augenschutz benutzen“).

Alle Personen, die die Geräte verwenden müssen im Vorfeld eingewiesen werden und bei der Nutzung der Geräte eine entsprechende Schutzbrille der zuvor genannten Klasse tragen. Prüflingenieur und Kalibriertechniker müssen vor der Benutzung oder der Kalibrierung solcher Geräte ebenfalls durch ihren Beauftragten eingewiesen worden sein und sind verpflichtet eine entsprechende Schutzbrille zu tragen.

Aufgrund der hohen Anforderungen zur Nutzung solcher Geräte empfehlen wir den Besitzern solcher SEG, die Neuanschaffung von SEG mit Lasern der Klasse 1 oder 2 oder, sofern möglich, die Umrüstung auf Visierreinrichtungen mit Lasern der Klasse 1 oder 2. Bei dem Einsatz von Visiereinrichtungen mit solchen Lasern sind die zuvor beschriebenen Maßnahmen nicht erforderlich.

Um die Möglichkeit einer Umrüstung zu prüfen, gehen Sie bitte auf den jeweiligen Gerätehersteller Ihres Scheinwerfereinstellprüfgeräts zu. Umrüstsätze sind in vielen Fällen über die Hersteller verfügbar.

Ohne Sicherstellung der oben aufgeführten Anforderungen muss die Nutzung der SEG mit lasergestützten Visiereinrichtungen der Klasse 3, 3R oder höherwertig abgelehnt werden.

Wir bitten um Beachtung.